

26. Nov. 1973

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, Ausführung

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 19. November 1973
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 21. November 1973
(Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. November 1973
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wird auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wird genehmigt und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.
3. Die Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Bürger wird genehmigt und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt (s. Beilage).
4. Der Anstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft im Rahmen der 13., 11. oder 9. Besoldungsklasse wird zugestimmt. Die Polizeiabteilung wird ermächtigt, die Stelle auszuschreiben und auf 1. Januar 1974 zu besetzen.

Veröffentlichung:

Bundesblatt nur Beschlüsse 1 und 2
Amtliche Sammlung " " " " "

Protokollauszug (Antrag mit Beilage Verordnung 3) an:

- BK	2	(Mz) zum Vollzug
- JPD	15	zur Kenntnis
- EPD	6	" "
- EDI	3	" "
- EMD	4	" "
- FZD	9	" "
- EVD	3	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- Fin. Del.	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauwatt



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 19. November 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

- I Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer
 - II Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer
 - III Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland
 weilende Schweizer Bürger
 - IV Personalvermehrung
-

I

Das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wurde vom Ständerat und Nationalrat am 21. März 1973 verabschiedet. Am 2. April 1973 wurde es im Bundesblatt veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 1. Juli 1973 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz sieht vor, dass der Bund die Fürsorge für Auslandschweizer weitgehend zu übernehmen hat. Die Kantone werden noch für die Kosten aufzukommen haben, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens von der Schweiz zurückfordern kann. Bei der Gesetzesberatung wurde von Seiten gewisser Kantone verlangt, dass der Bund die Kosten für die ganze Auslandschweizerfürsorge übernehmen sollte. Diesem Begehren konnte aber aus rechtlichen und finanziellen Erwägungen nicht entsprochen werden. Hingegen wurde wiederholt erklärt, dass das Gesetz anfangs 1974 in Kraft gesetzt werden könne. Die Kantone, vor allem aber die Auslandschweizer sel-

ber, rechnen mit diesem für sie bedeutungsvollen Schritt, der auch dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

II

Gleichzeitig mit dem Gesetz ist auch die dazugehörige Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer in Kraft zu setzen. Der Entwurf dazu wurde den interessierten Abteilungen und Dienststellen, nämlich der Bundeskanzlei, der Justizabteilung, der Finanzverwaltung, dem Politischen Departement und dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Den vorgeschlagenen Aenderungen konnte weitgehend Rechnung getragen werden.

III

Schliesslich gestatten wir uns, Ihnen eine Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Bürger zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei dieser handelt es sich um einen internen, nicht für die Veröffentlichung bestimmten Erlass des Bundesrates, der zwar einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage ermangelt aber, wie bei der parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wiederholt festgestellt wurde, einer Notwendigkeit entspricht. Grundsätzlich wäre es erwünscht gewesen, die gesamte Hilfe für Schweizer Bürger im Ausland in einem Bundesgesetz zu regeln. Die Prüfung der Entstehungsgeschichte des Auslandschweizerartikels 45bis in der Bundesverfassung zeigte aber, dass dies unmöglich ist, weil vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Bürger nicht als "Auslandschweizer" bezeichnet werden können. Das Bundesgesetz, so wie es die eid-

- 3 -

genössischen Räte gutgeheissen haben, ist auf Schweizer Bürger anwendbar, die tatsächlich im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten. Nicht dazu gehören Schweizer Bürger, die ohne ihren Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben ins Ausland reisen und sich dort nur bis zu drei Monaten aufhalten. Die vorliegende Verordnung soll es ermöglichen, auch diesen Personen in ausgesprochenen Notlagen, allerdings auf weniger weitgehende Weise und nach andern Kriterien als den Auslandschweizern, zu helfen.

In die amtliche Sammlung

Zum Vollzug des

IV

Wie schon aus der Botschaft vom 6. September 1972 des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (Ziffer 4) hervorgeht, wird die Uebernahme der Fürsorge für Auslandschweizer durch den Bund bei gleichbleibenden Verhältnissen eine Personalvermehrung von voraussichtlich zwei Mitarbeitern erfordern. Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Polizeiabteilung hofft jedoch, die anfallende Mehrarbeit vorläufig mit einer zusätzlichen Arbeitskraft der 13., 11. oder 9. Besoldungsklasse bewältigen zu können.

Aufgrund dieser Erwägungen gestatten wir uns, Ihnen zu

beantragen:

1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wird auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wird genehmigt und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.
3. Die Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland

- 4 -

weilende Schweizer Bürger wird genehmigt und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.

4. Der Anstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft im Rahmen der 13., 11. oder 9. Besoldungsklasse wird zugestimmt. Die Polizeiabteilung wird ermächtigt, die Stelle auszu-schreiben und auf 1. Januar 1974 zu besetzen.

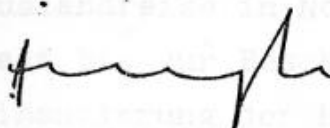
In das Bundesblatt (ohne Beschlüsse III und IV)

In die amtliche Sammlung (" " " " ")

Zum Vollzug an JPD Schweizerische Bundespolizei

Mitteilung durch Protokollauszug an alle Departemente

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Protokollauszug an:

- JPD 15 Exemplare

Beilagen:

- Bundesgesetz vom 21. März über Fürsorgeleistungen an Aus-landschweizer
- Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer
- Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland wei-lende Schweizer Bürger
- Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EFZD

V e r o r d n u n g

über die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Bürger

(vom 26...Nov...1973)

Der Schweizerische Bundesrat

v e r o r d n e t :

Art. 1

Schweizer Bürgern, die auf einer Auslandsreise in Not geraten sind, können für den Lebensunterhalt bis zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel oder zur Finanzierung der Heimreise rückzahlbare Vorschüsse gewährt werden.

Art. 2

Als Schweizer Bürger im Sinne des Beschlusses gelten Auslandsreisende (Geschäftsleute, Studierende, Touristen usw.), soweit sie nicht unter das Bundesgesetz vom 21. März 1973¹⁾ über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer fallen.

Art. 3

Vorschüsse werden nur Schweizer Bürgern gewährt, die ihre Notlage nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates rechtzeitig beheben können.

1) AS 1973

Diese Verordnung tritt am Art. 4 1974 in Kraft.

Der Gesuchsteller hat sich unterschriftlich zu verpflichten, den bezogenen Vorschuss innert angemessener Frist zurückzuzahlen. Für grössere Beträge können monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden.

Bern, den 26. November 1973

Art. 5

Ein Vorschuss kann abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller

- schweizerische öffentliche Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
- die Notlage durch grobfahrlässiges Verhalten selbst verschuldet hat und die Ablehnung der Hilfe für ihn keine allzu grosse Härte bedeutet;
- sich weigert, die ihm erteilten Weisungen zu befolgen, namentlich die, in die Schweiz zurückzukehren, obwohl die Heimkehr in seinem wohlverstandenen Interesse läge.

Art. 6

Die Eidgenössische Polizeiabteilung besorgt das Inkasso. Uneinbringliche Forderungen werden dem Kredit für Polizeitransporte, Internierung, Verpflegung und Heimtransport Mittelloser nach der Schweiz der Polizeiabteilung belastet. Der Kreditbedarf ist alljährlich in den Voranschlag der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Art. 7

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 3 -

Art. 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, den 26. November 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

Art. 2

Sont considérés comme ressortissants suisses au sens de la présente loi les personnes voyageant en Suisse (vacances d'affaires, touristes, etc.) et qui, au moment de leur entrée en Suisse, ont l'assistance de la police ou d'un officier de leur pays d'origine.

- 2 -

O r d o n n a n c e

sur l'aide aux ressortissants suisses séjournant temporairement à l'étranger

(Du 26. nov. 1973)

Le Conseil fédéral suisse

a r r ê t e :

Article premier

Des avances remboursables peuvent être accordées aux ressortissants suisses tombés dans le besoin pendant un voyage à l'étranger, en vue d'assurer leur entretien jusqu'à ce qu'ils puissent se procurer les ressources nécessaires ou de payer leur retour en Suisse.

Art. 2

Sont considérés comme ressortissants suisses au sens de la présente ordonnance les personnes voyageant à l'étranger (hommes d'affaires, étudiants, touristes, etc.) en tant que la loi du 21 mars 1973¹⁾ sur l'assistance des Suisses de l'étranger ne leur est pas applicable.

1) RO 1973

Art. 3

Des avances ne sont accordées qu'aux ressortissants suisses qui ne peuvent se tirer d'affaire à temps par leurs propres moyens ou par une aide de source privée ou de l'Etat de séjour.

Art. 4

Le requérant doit s'engager par écrit à rembourser dans un délai convenable l'avance reçue. Un paiement par mensualités peut être convenu lorsqu'il s'agit de sommes d'une certaine importance.

Art. 5

L'octroi d'une avance peut être refusé:

- si le requérant a gravement lésé les intérêts publics suisses;
- s'il est tombé dans le besoin par sa faute à la suite d'une négligence grave et que le refus de l'aide n'entraîne pas de conséquences trop rigoureuses pour lui;
- s'il refuse d'observer les instructions qui lui sont données, notamment de rentrer en Suisse, quand bien même le retour au pays serait dans son véritable intérêt.

Art. 6

La Division fédérale de police pourvoit à l'encaissement. Les créances irrécouvrables sont comptabilisées à la charge du crédit ouvert pour les transports de police, l'internement, la subsistance et le rapatriement en Suisse de personnes dénuées de ressources. Le crédit nécessaire sera inscrit chaque année au budget de la Confédération.

- 3 -

Art. 7

Le Département fédéral de justice et police est chargé de l'exécution.

Art. 8

La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 1974.

Berne, le 26 novembre 1973

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

Bonvin

Le chancelier de la Confédération,

Huber

p.A.15.71.22 - LT/am

Bern, den 21. November 1973

An den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 19. November 1973 betreffend Bundesgesetz und Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizerbürger und Personalvermehrung.

Mit den vom Justiz- und Polizeidepartement gestellten Anträgen ist das Politische Departement grundsätzlich einverstanden.

Zu einzelnen Punkten ist folgendes zu bemerken:

1. Verordnung über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Wie das Justiz- und Polizeidepartement ausführt, hatte u.a. das Politische Departement Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Den vorgeschlagenen Änderungen wurde indessen nur teilweise Rechnung getragen, weshalb sich das Politische Departement gezwungen sieht, im Mitberichtsverfahren hierzu Stellung zu nehmen.

1.1. Artikel 3 der Verordnung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der in Artikel 4 des Bundesgesetzes vorgesehenen vorbeugenden Massnahmen. Eine derartige Umschreibung ist aber aus verschiedenen Gründen problematisch. Um vom Gesetz gedeckt zu sein, sollten ohnehin nur solche Massnahmen in der Verordnung aufgeführt werden, welche geeignet sind, Auslandschweizer vor drohender Not zu schützen. Einzelne Massnahmen scheinen aber weiterzugehen. Auch ist nicht zu vergessen, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen durchwegs

im Ausland ergriffen werden müssten. Derartigen Vorhaben sind aber aus verständlichen Gründen Grenzen gesetzt. Es brauchte hierzu nicht nur das stillschweigende oder ausdrückliche Einverständnis und eventuell sogar die Mitarbeit der ausländischen Behörden, sondern ebensosehr die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen auf schweizerischer Seite. Diese sind schon wegen des akuten Personal mangels bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland nicht gegeben. Zahlreiche Konsularkreise umfassen zudem ein Gebiet, das im Vergleich zum schweizerischen Hoheitsgebiet das Mehrfache darstellt. Man muss sich hüten, durch schöne programmatische Erklärungen unnötige Hoffnungen zu wecken, die gar nicht erfüllt werden können. Auch könnten allenfalls ungünstige Reaktionen von seiten fremder Regierungen hervorgerufen werden. Die schweizerischen Behörden und die Oeffentlichkeit jedenfalls würden es nicht schätzen, wenn eine ausländische Regierung unter ihren Landsleuten in der Schweiz z.B. eine Aufklärungskampagne über besondere gesundheitliche oder materielle Gefahren, die ihnen in der Schweiz drohen, vornehmen würde. Auch könnten die in Aussicht genommenen Massnahmen in finanzieller Hinsicht sehr weit gehen.

Aus diesen Gründen würde es das Politische Departement begrüssen, wenn auf eine Definition von Artikel 4 des Gesetzes in der Verordnung verzichtet und daher Artikel 3 der Verordnung gestrichen würde.

- 1.2. Artikel 9 der Verordnung versucht, die Schädigung schweizerischer öffentlicher Interessen gemäss Artikel 7 lit. a des Bundesgesetzes zu erläutern. Dabei werden namentlich zwei Beispiele von schweren Schädigungen, nämlich der freiwillige ausländische Kriegsdienst oder die Mitwirkung in landesverräterischen Organisationen aufgeführt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Nachdem es nicht möglich ist, eine abschliessende Umschreibung der schweren Schädigung schweizerischer öffentlicher Interessen vorzunehmen und diese doch

wieder der Praxis überlassen werden muss, kann man sich fragen, ob auf eine Definition und somit auf Artikel 9 nicht besser verzichtet werden sollte. In der Praxis der Kriegsschädenkommission beispielsweise ist man ebenfalls ohne nähere Umschreibung dieses Tatbestandes in der Vollziehungsverordnung ausgekommen.

2. Verordnung über die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizerbürger

Es handelt sich um einen internen, nicht für die Veröffentlichung bestimmten Erlass des Bundesrates, der einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage ermangelt. Eine Veröffentlichung ist aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt; so einmal deswegen, weil der Erlass verfassungsrechtlich oder gesetzlich nicht abgestützt werden kann; sodann weil er nach Artikel 1 keine Rechtsansprüche schafft. Auch würde eine Veröffentlichung unter Umständen eine ungeahnte Zahl von Gesuchen, hauptsächlich von jugendlichen Weltenbummlern, zur Folge haben, woran weder das Politische Departement noch die Vertretungen im Ausland aus den schon angeführten Gründen ein Interesse haben. Die hierfür benötigten Mittel sind auch alljährlich im Budget der Eidgenossenschaft einzusetzen.

Aus diesen Gründen stellt sich nach Ansicht des Politischen Departements die Frage nach der Form des bundesrätlichen Erlasses. Dieser sollte nach dem Gesagten wohl eher als Bundesratsbeschluss denn als Verordnung im Sinne der Richtlinien der Bundeskanzlei bezeichnet werden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT